

Sturz beim Skirennen kein Arbeitsunfall

Skifahren ist nicht Arbeiten – auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber das Skirennen veranstaltet. Ein Arbeitsunfall liegt nur dann vor, wenn das Verhalten des Versicherten beim Unfall unmittelbar seiner Arbeit zuzurechnen ist. Bei der freiwilligen Teilnahme an einem Skirennen, das der Arbeitgeber für eine Betriebssportgemeinschaft veranstaltet, gibt es keinen solchen inneren Zusammenhang. Auch liegt keine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung vor, wenn nur ein Bruchteil der Mitarbeiter teilnimmt.

Die Bezirkskrankenhäuser eines Regierungsbezirks veranstalteten ein Skirennen. Dieses stand allen Mitarbeitern offen. Von insgesamt 3300 Beschäftigten nahmen 32 Mitarbeiter und 14 Angehörige teil. Einer der teilnehmenden Mitarbeiter stürzte und erlitt Verletzungen am Brustkorb. Er war der Meinung, es habe sich um einen Arbeitsunfall gehandelt.

Das sahen die Richter anders, weil wegen der geringen Teilnehmerzahl keine gemeinsame Veranstaltung vorlag.

■ Sozialgericht Augsburg, Aktenzeichen: S 8 U 267/10.

Glatten Weg bei Eis meiden

Wer auf einem öffentlichen Parkplatz auf Eis ausrutscht und stürzt, hat nicht unbedingt Anspruch auf Schmerzensgeld. Dies muss eine Frau hinnehmen, die im Heckbereich ihres Autos wegen einer Glatteisstelle hinfiel. Sie meinte, dass die Stadt gegen ihre Räum- und Streupflicht auf dem Parkplatz des Hallenbades verstoßen habe. Die Richter argumentierten, dass unmittelbar neben der Parkplatzfläche ein geräumter Gehweg vorhanden war, der zum Hallenbad führte. Daher war es nicht notwendig, den Weg über die Fläche zu nutzen, den die Klägerin wählte.

■ Landgericht Coburg, Aktenzeichen: 13 O 678/10.

Schadensersatz für Stromausfall

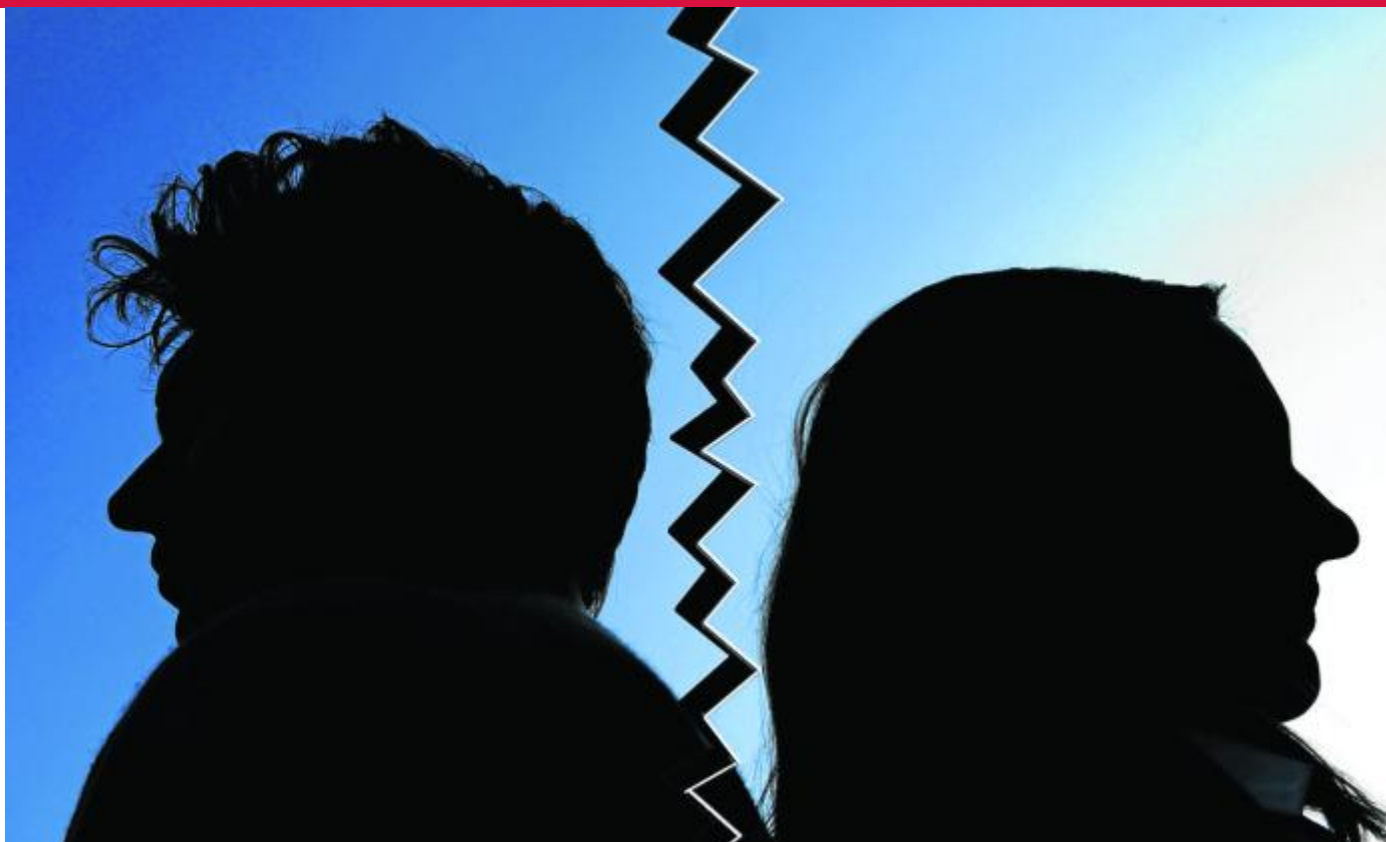
Die Zerstörung von Daten auf einer Festplatte kann eine Schadensersatzpflicht nach sich ziehen. Bei Schachtarbeiten wurde ein Kabel der Stadtwerke beschädigt. Dadurch fiel bei einem Autozulieferer der Strom aus. Die Maschinen konnten wegen des Ausfalls nicht wieder hochgefahren werden. Vielmehr mussten die zerstörten Daten von Softwaretechnikern neu auf die Computer heruntergeladen werden. Für die hierfür angefallenen Arbeitsstunden erhielt der Autozulieferer Schadensersatz.

■ Oberlandesgericht Oldenburg, Aktenzeichen: 2 U 98/11.

Zucht nur mit Genehmigung

Wer gewerbsmäßig Hunde züchtet oder mit Hunden handelt, benötigt die Erlaubnis des zuständigen Veterinärbeamten. Es muss kein Gewerbebetrieb vorliegen, sondern es genügt, wenn mehr als drei Zuchthündinnen gehalten werden. Hierauf weist der Wiesbadener Rechtsanwalt Joachim César-Preller hin. Hat der Züchter keine Genehmigung, ist das Veterinäramt verpflichtet, Zucht und Handel zu verbieten.

■ Verwaltungsgericht Stuttgart, Aktenzeichen: 4 K 5551/98.



Wenn eine Partnerschaft zerbricht, kann der wirtschaftlich Schwächere Unterhalt einfordern.

Foto: dpa

Euros für den Expartner

FAMILIENRECHT Geschiedene haben bei Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterhalt

Die Statistik belegt, dass der Ehemann in den meisten Ehen der Hauptverdiener, wenn nicht sogar der alleinige Verdienner ist. Ehefrauen indes sind häufig nicht berufstätig oder üben eine Teilzeitbeschäftigung aus, da sie sich entsprechend der individuellen und gemeinsamen Lebensplanung um die Betreuung und Erziehung der Kinder sowie um den gemeinsamen Haushalt kümmern.

EXPERTENTIPP



(www.maurer-kollegen.de).

Unser Autor Joachim Zillien ist Fachanwalt für Familienrecht in der Mainzer Kanzlei Maurer-Kollegen

Kommt es zu einer Trennung mit anschließender Scheidung, scheidet dieser gemeinsame Lebensplan. Die Ehefrau bleibt dann auf die Zahlung von Ehegattenunterhalt angewiesen, bis sie in der Lage ist, sich durch eigene Einkünfte angemessen und den bisherigen Lebensverhältnissen entsprechend selbst zu unterhalten.

Gegen die Unterhaltsforderung einer nicht erwerbstätigen oder nur teilzeitbeschäftigten Ehefrau wenden unterhaltsverpflichtete Ehemänner häufig deren Erwerbsobliegenheit ein. Hiernach soll die unterhaltsberechtigten Ehefrau, sofern das Alter der Kinder dies zulässt, arbeiten, um aus dem hieraus erzielten Einkommen ihren ehegemessenen Bedarf zu decken.

Was aber passiert, wenn die Ehefrau keine Anstellung findet, weil der Arbeitsmarkt sie als zu alt ansieht oder sie lange nicht mehr in ihrem ursprünglich erlernten Beruf tätig war?

Bewerbungen müssen ernsthaft sein

Unabhängig von anderen Anspruchsgrundlagen (Kinderbetreuung, Aufstockungsunterhalt, Kranken- und Altersunterhalt) steht einem geschiedenen Ehegatten nach Paragraf 1573 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit zu, soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit findet, mit der er seinen Bedarf selbst decken kann. Dieser Anspruch besteht, solange ein Gericht annimmt,

dass die Bemühungen zur Erlangung einer Arbeitsstelle ausreichen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist Voraussetzung für diesen Unterhaltsanspruch, dass sich der Ehegatte unter Einsatz aller ihm zumutbaren Mittel nachhaltig um eine angemessene Tätigkeit bemüht hat. Die bloße Meldung beim Arbeitsamt reicht definitiv nicht aus, stattdessen ist Eigeninitiative gefordert und notwendig.

Es gibt keine feststehende Rechtsprechung, die eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen festschreibt. Gleichwohl sollten es schon vier bis fünf Bewerbungen pro Woche sein, will man die Nachhaltigkeit der Bemühungen belegen.

Dabei ist nicht allein die Zahl der Bewerbungen wichtig, sondern die Bemühungen müssen auch ernsthaft sein. Bewerbungen für Tätigkeiten, die der Unterhaltsberechtigte überhaupt nicht ausüben kann, zählen nicht. Gleiches gilt für Bewerbungsunterlagen, die den üblichen Standards nicht entsprechen, sowie für Scheinbewerbungen.

Wenn die mangelhafte Arbeitssuche ursächlich für die Erwerbslosigkeit ist, wird der

Anspruch auf Unterhalt abgelehnt. Anders sieht es aus, wenn der Unterhalt begehrnde Ehegatte wegen der Gegebenheiten des Arbeitsmarktes sowie seiner persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten keine Beschäftigung findet, obwohl er sich intensiv darum bemüht. Dann sind sein Alter und die regionale Arbeitsmarktlage sowie der Zeitraum, in dem der Beruf nicht ausgeübt wurde, von großer Bedeutung.

Alle Bemühungen ausreichend dokumentieren

Der unterhaltsberechtigte Ehegatte muss die Nachhaltigkeit seiner Bemühungen und den Einsatz aller ihm zumutbaren und möglichen Mittel dokumentieren. In einem Unterhaltsprozess muss er beweisen, dass er sich ausreichend, ernsthaft und insbesondere frühzeitig um die Erlangung einer Beschäftigung bemüht hat. Dies erreicht er umso besser, je mehr ernsthafte Bewerbungen nachgewiesen werden können.

Gelingt es ihm trotz solcher Bemühungen nicht, eine Erwerbstätigkeit zu finden, so gebietet es die nachheliche Solidarität, ihm den begehrten Unterhalt zuzusprechen.

ARBEITSRECHT

In Freistellung fristlos gekündigt

Wenn ein Angestellter seine Pflichten schwer verletzt, kann der Arbeitgeber ihn auch nach seiner Freistellung noch fristlos feuern. In dem zugrunde liegenden Fall war ein Firmenkundenbetreuer einer Düsseldorfer Bank mit umfangreichen geschäftlichen Vollmachten ausgestattet. Mitte 2010 wurde vereinbart, dass er zum Ende des Jahres ausscheidet und von Juli bis Dezember 2010 freigestellt ist, seine Bezüge aber weiter erhält. Ende Juni schickte der Angestellte dann fast 100 E-Mails mit insgesamt 1660 Dateianhängen an seine private E-Mail-Adresse. Dazu zählten Kundendaten, Dokumente zu Firmenkrediten und Risikoanalysen für Unternehmen, also sensible Daten, die dem Bankgeheimnis unterliegen. Nachdem die Bank davon erfuhr, schickte sie ihm die außerordentliche Kündigung. Zu Recht, denn der Mann hatte das Vertrauen des Arbeitgebers so schwer erschüttert, dass der Bank nicht zuzumuten sei, sein Gehalt noch bis Ende des Jahres zu zahlen.

Foto: dpa

■ Landesarbeitsgericht Hessen, Aktenzeichen: 7 Sa 248/11.



Wunsch nach Teilzeit ankündigen

Der Wunsch, in Teilzeit zu arbeiten, muss vom Arbeitnehmer drei Monate vorher angekündigt werden. Erst nach dem Ablauf dieser Zeit hat er einen Anspruch auf Teilzeitarbeit. Ist das geschehen, kann der Arbeitgeber den Wunsch nach Teilzeit nicht vor allem deshalb ablehnen, weil in dem Betrieb nach einem Schichtmodell gearbeitet wird. Stattdessen muss der Arbeitgeber unwiderlegbar nachweisen, dass die gewünschte Arbeitszeit nicht durch eine zumutbare Änderung der Betriebsabläufe ermöglicht werden kann.

■ Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Aktenzeichen: 3 SaGa 14/10.

Abmahnung nicht kommentieren

Als Arbeitnehmer A an jenem Montag wieder zu spät war, wurde er ins Büro des Chefs bestellt. Dort bekam er ein Blatt ausgehändigt, auf dem in gefetteten Buchstaben „Abmahnung“ stand. Es folgte eine Aufklärung der Tage, an denen er zu spät gekommen war. In so einem Fall ist es das Beste, dagegen nichts zu unternehmen, sagt Arbeitsrechtlerin Nathalie Oberthür. Kommt es nämlich zum Prozess, muss der Arbeitgeber beweisen, dass der Arbeitnehmer die Abmahnung zu Recht bekommen hat. Zum Beispiel muss er darlegen, dass der Arbeitnehmer oft zu spät war. Schreibt der Arbeitnehmer hingegen sofort eine Gegendarstellung, offenbart er damit seine Gegenargumente. Bittet der Arbeitgeber den Arbeitnehmer, den Erhalt der Abmahnung zu quittieren, droht dem Betroffenen keine Gefahr. Mit der Unterschrift wird nur dokumentiert, dass der Arbeitnehmer die Rüge erhalten hat, nicht aber deren Inhalt akzeptiert. Foto: dpa



VERKEHRSRECHT

Auch auf linke Spur achten

Wer von einem Grundstück in die Straße einfährt, muss auch den auf der linken Fahrbahn fließenden Verkehr beachten. Eine Autofahrerin war innerorts mit ihrem Pkw unterwegs und überquerte dabei teilweise die Fahrbahnmitte und fuhr auf der linken Fahrspur. Aus dem links gelegenen Behördengelände fuhr ein anderer Verkehrsteilnehmer mit einem VW-Bus aus, wobei es im Bereich der Ausfahrt zu einer Kollision kam. Vor Gericht stritten die Parteien um die Haftungsquote. Dabei ging es um die Frage, ob ein Verstoß eines vorfahrberechtigten Fahrers gegen das Rechtsfahrgebot (wegen der Erhöhung der Betriebsgefahr) einen Mitverursachungsanteil auslöst. Oberste Bundesrichter entschieden, dass die Haftungsverteilung von 100:0 zugunsten der Frau nicht zu beanstanden ist.

Foto: dpa

■ Bundesgerichtshof, Aktenzeichen: VI ZR 282/10.



Hähne zudrehen und Stecker rausziehen

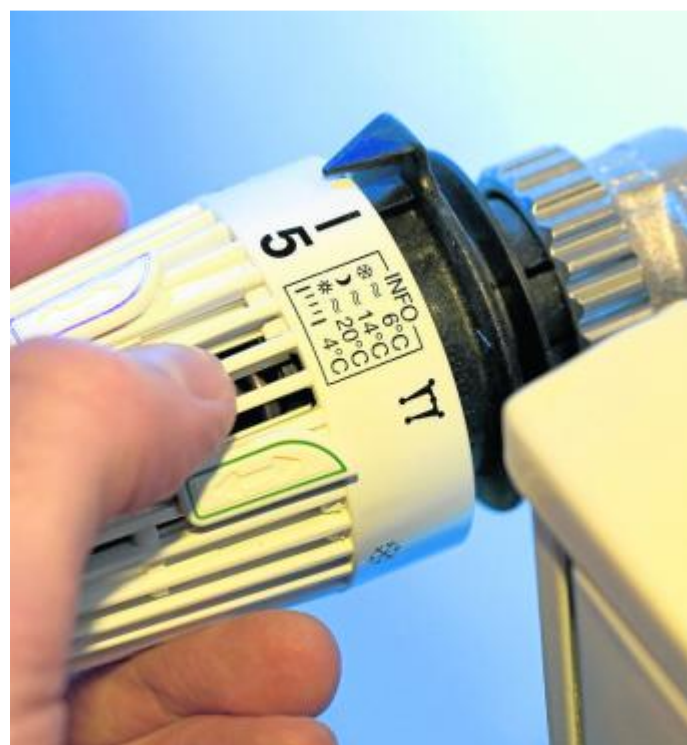
MIETRECHT Auch im Urlaub gelten die Mieterpflichten zu Hause

Koffer packen, Skiausrüstung vorbereiten – beim Start in den Skiurlaub gibt es einiges zu tun. Vor der Abreise sollten Mieter auch an ihre Wohnung denken. Sonst drohen nach der Rückkehr böse Überraschungen.

Wer nach dem Urlaub wieder entspannt zu Hause ankommen will, sollte die Wohnung hierfür vorbereiten. Wenn Mieter verreisen, müssen sie sicherstellen, dass sie ihren Pflichten nachkommen, erklärt Ulrich Ropertz vom Deutschen Mieterbund. „Miete, Nebenkosten, Strom und Gas müssen pünktlich bezahlt werden.“

Neben diesen klassischen Pflichten sind auch alle anderen vertraglich festgelegten Aufgaben zu regeln. „Wer turnusmäßig während seines Urlaubs das Treppenhaus putzen oder Schnee fegen und bei Eis streuen müsste, hat für Ersatz zu sorgen“, sagt Ropertz. Versäumt der Mieter dies, ist er gegebenenfalls haftbar – zum Beispiel, wenn ein Passant auf dem Glatteis ausrutscht.

Ähnliches gilt für Schäden in der Wohnung: Wer sie als Mieter hätte vermeiden können, muss für den Schaden aufkom-



Wer seine Mietwohnung im Winter für einige Tage oder länger verlässt, muss darauf achten, dass sie nicht komplett auskühlt. Foto: dpa

men. Bevor die Reise losgeht, sollten daher sicherheitshalber alle Wasseranschlüsse abgedreht und die Stecker von Fernseher, Radio und sonstigen

Elektrogeräten abgezogen werden. So kann man Wasserschäden wegen Rohrbruch oder Wohnungsbränden wegen Kurzschluss vorbeugen.

Auch die Heizung dürfen Mieter nicht vergessen. Zwar muss man die Zimmer während seiner Abwesenheit nicht auf 20 Grad erwärmen, doch ganz abdrehen sollte man die Heizung nicht. Es genügt, wenn das Thermostatventil auf Frostschutz eingestellt wird, damit die Rohre nicht einfrieren.

Keine Pflicht, aber sinnvoll ist es, während der Abwesenheit einen Schlüssel bei einer Vertrauensperson zu deponieren und den Vermieter darüber zu informieren. Im Notfall kommt der Vermieter so leichter in die Wohnung. Ohne Schlüssel kann es passieren, dass die Tür – auf Kosten des Mieters – aufgebrochen werden muss.

Türen und Fenster sollten fest verschlossen werden. Das Gegenteil gilt allerdings bei Rollläden. Diese sollten keinesfalls drei Wochen lang zu sein, denn so sieht die Wohnung verlassen aus. Ein Tabu sind weiterhin direkte Hinweise auf die Abwesenheit: Der Anrufbeantworter oder der E-Mail-Assistent, der verkündet, dass man erst in drei Wochen wieder zu erreichen ist, könnte Einbrecher geradezu einladen.